



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1 0. Sep. 1996

Nr. 916

1996. 09. 01

Grundwassernutzungsrecht / PG Aadorf / Grundwasserfassung Lützel- murg der Wasserversorgung der Dorfgemeinde Matzingen / Konzessions- Erneuerung

Mit Beschluss Nr. 589 vom 18.03.1974 erteilte der Regierungsrat der Dorfgemeinde Matzingen eine Konzession zur Förderung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Die Wasserversorgung der Dorfgemeinde ist danach berechtigt, in der Grundwasserfassung Lützelmurg bei Aawangen (Koordinaten 710 345 / 263 425) bis zu 1'800 l/min zu fördern. Das Recht wurde für die Dauer von 20 Jahren, d.h. bis zum 17.03.1994, verliehen.

An der Besprechung vom 06.03.1996 ersuchte das Ingenieurbüro Wetli + Berger, Winterthur, im Namen der Dorfgemeinde Matzingen, um die Erneuerung der Konzession. Die Entnahmemenge beträgt neu max. 1'300 l/min, höchstens aber 350'000 m³ pro Jahr.

1063. 11. 01

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das Begehren ist aufgrund der folgenden massgebenden Unterlagen zu beurteilen:

- Aktennotiz der Besprechung vom 06.03.1996
- Hydrogeologischer Bericht, Dr. H. Jäckli AG, vom 22.05.1974
- Entwurf Schutzzonenplan, Plan Nr. 151/293, vom Juli 1996
- Entwurf Schutzzonenreglement vom 10.05.1996

Schranke
→ "5"

Die bisherige Nutzung hat zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben.

Aus verschiedenen Gründen (z.B. Schutzzonenausscheidung) blieb die formelle Erneuerung der Konzession pendent. Die Arbeiten für die Realisierung der Schutzzonen sind nun zum grossen Teil abgeschlossen.

Um die Wasservorräte bewirtschaften zu können, muss eine Höchstbezugsmenge pro Jahr festgelegt werden. Sie kann aufgrund der Betriebserfahrung durch das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft neu definiert werden, wobei sie um höchstens 50 % erhöht werden darf.

Die Konzession gilt auch als Bewilligung gem. Art. 29 ff GSchG.

Dem Grundwasser wird im Jahresmittel ca. 11,1 l/s entnommen. Somit sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der Wasserentnahme gem. Art. 30 lit. c GSchG erfüllt.

Die Konzession ist auf 25 Jahre zu befristen (ab 18.03.1994 gerechnet) und Bedingungen und Auflagen zu unterstellen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

1. Im Anschluss an den Regierungsratsbeschluss Nr. 589 vom 18.03.1974 wird der Dorfgemeinde Matzingen die Konzession zur Förderung und Nutzung von Grundwasser im Umfange von 1'300 l/min, höchstens aber 350'000 m³ pro Jahr, für die öffentliche Wasserversorgung aus der Grundwasserfassung Lützelburg auf Parzelle Nr. 471 bei Aawangen, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
 2. Bedingungen:
 - 2.1 Die Grundwasserschutzzonen um die Fassung Lützelburg sind vollständig auszuscheiden. Die Schutzzonen müssen bis zum 31.12.1996 realisiert sein.

Dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist bis zu diesem Datum von der definitiven grundbuchamtlichen Regelung eine Bescheinigung einzureichen.
 - 2.2 Die bezogene Wassermenge ist jährlich auf Ende November dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft unaufgefordert schriftlich zu melden.
 - 2.3 Das Nutzungsrecht ist schonend auszuüben.
 3. Die Nutzungsmenge kann im Sinne der Erwägungen durch das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft angepasst werden.
 4. Die "Allgemeinen Auflagen und Hinweise für Wassernutzungen aus öffentlichen Gewässern" (DBU, Dezember 1994) sind Bestandteil der Konzession, soweit sie die bewilligte Anlage bzw. Nutzung betreffen.
 5. Vorbehalten bleibt die Anpassung der Konzession an eine neue Wasserrechts- bzw. Wassernutzungsgesetzgebung, insbesondere die Belastung der Konzessionsinhaberin mit neuen Gebühren oder Abgaben.

6. Erlöschen der Konzession:

6.1 Die Konzession erlischt am **17.03.2019**. Sie ist auf rechtzeitiges Gesuch hin und unter Berücksichtigung der dannzumaligen Verhältnisse erneuerbar.

6.2 Die Konzession erlischt automatisch,

- a) mit Ablauf der Konzessionsdauer gemäss Ziffer 6.1,
- b) bei Verzicht.

6.3 Die Konzession kann jederzeit und ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- a) sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt worden ist,
- b) die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- c) die Anlage nicht mehr benötigt wird oder mehr als drei Jahre stillliegt,
- d) das Recht nicht schonend ausgeübt wird,
- e) Bedingungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden.

7. Es werden keine Verleihungs- und Verfahrensgebühren erhoben.

8. Mitteilung an:

- Dorfgemeinde Matzingen, 9548 Matzingen *
- Politische Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf *
- Einheitsgemeinde Matzingen, 9548 Matzingen
- Wetli + Berger, Ingenieurbüro, Hegistrasse 37, 8404 Winterthur *
- Kantonales Feuerschutzamt
- Kantonales Laboratorium, Trinkwasserinspektorat
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2) mit den Akten
- Departement für Bau und Umwelt

* unter Beilage der "Allgemeinen Auflagen und Hinweise für Wassernutzungen aus öffentlichen Gewässern"

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wanner".